

Gemeinde Hohenstein
Landkreis Reutlingen

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan
"Kreuzberg II" vom 20.06.1995

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) und von § 73 der Landesbauordnung i. d. F. vom 28. November 1983 (Ges.Bl. S. 770) geändert durch Gesetz vom 01. April 1985 (GBl S. 51) i. V. mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Ges.Bl. S. 161) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

- I. Der Bebauungsplan "Kreuzberg II" vom 07.08.1974, vom Landratsamt Reutlingen am 30.12.1974 genehmigt, erhält folgende Änderung:
1. Ziffer 5 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend dem Deckblatt vom 07.04.1995 geändert.
 2. Ziffer 3.a wird bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß dem Deckblatt vom 07.04.1995 eingefügt.
 3. Ziffer 3.b wird bei den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß dem Deckblatt vom 07.04.1995 ebenfalls eingefügt.
- II. Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft (§ 11 [3] BauGB).

Hohenstein, den 20. Juni 1995
Bürgermeisteramt


Bürgermeister

Anderung zum Textteil der planungs- und bauordnungsrechtlichen
Festsetzungen zum Bebauungsplan "Kreuzberg II",
Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Odenwaldstetten

Planungsrechtliche Festsetzungen:

5. Nebenanlagen
(§ 14 BauNVO 1990)
- Als Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO 1990 sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nur hauswirtschaftliche Anlagen wie Teppichklopfstangen und Wäschetrockenplätze sowie Anlagen von nicht überdachten Schwimmbecken und Kinderspielplätze zulässig.
- Ausgeschlossen sind
- 1) Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie
 - 2) Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO.
- Ausnahmen: (§ 31 Abs. 1 BauGB)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen als Gebäude ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gartenhäuser, Holzlager-schuppen und Gewächshäuser handelt.
Die Ausnahmen gelten nicht für den im Lageplan besonders gekennzeichneten Anbauverbotsstreifen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen:

- 3.a) Dachaufbauten
(§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO)
1. sind als Einzelgauben (stehende oder Schleppegauben) zulässig. Die Summe der Breite der Gauben darf 2/5 der zugehörigen Dachlänge nicht überschreiten. Dabei dürfen sie nicht mehr als 1,50 m an die Giebelwände herangeführt werden.
 2. Der Abstand der Dachgauben von der traufseitigen Gebäudewand muß mind. 0,50 m betragen. Vor dem Dachaufbau muß das Dach bis zur Traufe durchlaufen.
 3. Dachgauben mit gegenläufiger Dachneigung zum Hauptdach sind nicht zulässig.
- 3.b) Ausnahmsweise zulässige Nebengebäude gem. Ziff. 5
- 1) Äußere Gestaltung der Gartenhäuser u. Holzlager-schuppen Holzverkleidung oder ausgemauertes Fachwerk.
 - 2) Größe höchstens 20 cbm, Dachüberstände von mehr als 0,50 m werden bei der Ermittlung des umbauten Raumes dazugerechnet.
 - 3) Dachform und Dachdeckung wie bei Hauptgebäude. Bei Gewächshäusern können sowohl andere Dachneigungen als auch andere Dachdeckungen zugelassen werden.

Hinweis:

Auch für die nicht genehmigungspflichtigen Nebengebäude gelten die materiell-rechtlichen Vorschriften der Bauordnung. So sind z.B. die dort geregelten Abstandsvorschriften unbedingt einzuhalten.

Hohenstein, den 07.04.1995
Bürgermeisteramt


Bürgermeister